



REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen, Nauklerstraße 47, 7400 Tübingen 1

Tübingen, den 5. Oktober 1979

Fernsprecher
Durchwahl (0 70 71) 28- 2454

Aktenzeichen: 24-12/4264a
(Bitte bei Antwort angeben)

AUSNAHMEGENEHMIGUNG

I.

Der Firma Barthold Produkte, Heckenbühl 16-18, 7900 Ulm/Donau, wird auf Grund des § 70 Abs.1 Nr.2 StVZO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für die von ihr vertriebenen und von der Firma Aspes (I) hergestellten

Kleinkrafträder Mokick bis 40 km/h
Typ Navaho 50 RCR

mit den Fahrgestell-Nummern: 00 792 bis 00 921

eine Ausnahme von den Vorschriften des § 64a StVZO genehmigt. Hiernach dürfen die vorstehend genannten Kleinkrafträder anstatt mit einer helltönenden Glocke mit einer Wechselstromscharre ausgerüstet sein.

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar. Sie gilt im Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin.

Den Haltern der vorbezeichneten Fahrzeuge ist eine beglaubigte Ablichtung dieser Ausnahmegenehmigung auszuhändigen.

Die Ausnahmegenehmigung ist von der Zulassungsstelle in die Betriebserlaubnis einzutragen.

II.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird gemäß Nr. 259 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Gebühr von DM 130,-- angesetzt.

Wagner
Wagner

